

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Heinrich Fip GmbH & Co. KG, Osnabrück)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 20.01.2021

— OS 20-015-02 —

Die Firma Heinrich Fip GmbH & Co. KG, Fürstenauer Weg 65, 49090 Osnabrück hat mit Schreiben vom 22.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49090 Osnabrück, Fürstenauer Weg 65, Gemarkung Haste, Flur 2, Flurstück 42/90. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Tankstelle sowie einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit einer Gesamtlagerkapazität von 29,295 Tonnen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben soll in einem ausgewiesenen Industriegebiet realisiert werden. Bauten, die dem Bebauungsplan widersprechen sind im vorliegenden Vorhaben nicht beantragt.

Weitere Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes sind nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht zu besorgen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen damit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.